Die Rechtsstellung des nicht rechtsfähigen Vereins.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Paul Kämpffer
aus Neubrandenburg (Meckl.)
Ober-Postpraktikant in Königsberg (Pr.).

ACAD. LAND.BAT. BIBL.

Approbiert am 20. Juli 1905.

KÖNIGSBERG I. PR. 1906.
BUCHDRUCKEREI R. LEUPOLD.

111

Referent: Univ.-Professor Dr. Binder.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Abs. = Absatz.

A. M. = Anderer Meinung.

Anm. = Anmerkung.

Bd. = Band.

B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.

C. P. O. = Civilprozeßordnung.

D. J. Z. = Deutsche Juristenzeitung.

E. G. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

G. B. O. = Grundbuchordnung.

H. G. B. = Handelsgesetzbuch.

K. O. = Konkursordnung.

Literatur.

Abrahamsohn, Die Schuldenhaftung des nicht rechtsfähigen Vereins. Dissert. Berlin 1901.

Achilles-Strecker, Die Grundbuchordnung nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen mit Kommentar und systematischer Übersicht über das materielle Grundbuchrecht. Berlin 1901.

Cohn, Die Schuldenhaftung des nicht rechtsfähigen Vereins. Dissert. Berlin 1900.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des B. G. B. 2. und 3. Aufl. Jena 1901/1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen und Leipzig 1900.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. 1. und 2. Aufl. Halle 1902.

Eck, Vorträge über das Recht des B. G. B. 1. und 2. Aufl. Berlin 1903.

Ehrenberg, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art.: „Gesellschaftsvertrag." 2. Aufl. Bd. IV. Jena 1900.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. Berlin 1903.

Enneccerus und Lehmann, Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. Marburg 1901.

Fischer und Hende, B. G. B. Handausgabe mit Anmerkungen. 6. Aufl. München 1904.

Fuld, in den Blättern für Rechtsanwendung. 67. Jahrg.

Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte. 2. Aufl. Berlin 1902.

Goldmann und Lilienthal, Das B. G. B. systematisch dargestellt. 2. Aufl. Berlin 1901/1903.

Habicht, Die Einwirkung des B. G. B. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. 3. Aufl. Jena 1901.

Hachenburg, Das B. G. B. Vorträge. 2. Aufl. Mannheim 1900.

Hafter, Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände. Berlin 1903.

v. Heintze, Der nicht rechtsfähige Verein des neuen Rechts. Dissert. Marburg 1901.

Hellwig, Anspruch und Klagerecht. Jena 1900.

Hölder, Kommentar zum Allgemeinen Teil des B.G.B. München 1900.

Joerges, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. 49. Jahrg.

Josef, im Archiv für bürgerliches Recht. Art.: „Letztwillige Zuwendungen an Vereine ohne Rechtsfähigkeit. 20. Bd.

Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin 1900.

Knoke, Das Recht der Gesellschaft nach dem B. G. B. für das deutsche Reich. Jena 1901.

Kockerols, in der deutschen Juristenzeitung. Bd. 4.

Leist, Die Strafgewalt moderner Vereine. In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. 26. Jahrg.

Leist, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht mit Beiträgen zum Recht der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften. Jena 1904.

Leist, Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht. Jena 1899.

Löwenfeld, in dem von Staudinger herausgegebenen Kommentar zum B. G. B. München 1903.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1900.

Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.

Motive zu dem Entwurfe eines B.G.B. für das deutsche Reich. Berlin 1888.

Müller, Die Haftung der Gesellschafter nach dem B. G. B. Borna-Leipzig 1903.

Nußbaum, Beiträge zur Auslegung des § 54, Satz 2 B. G. B. Im Sächsischen Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß. Bd. 10 (1900).

Oertmann, Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1899.

Planck, B. G. B. nebst E. G. Bd. 1 (Einleitung und allgemeiner Teil). 3. Aufl. Berlin 1903. — Bd. 2 (Recht der Schuldverhältnisse. Lieferung I. Berlin 1904. Bd. 6. 1. und 2. Aufl. Berlin 1901.

Planck, in der deutschen Juristenzeitung. 5. Jahrg.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B. G. B.

Rehbein, Das B. G. B. mit Erläuterungen. Berlin 1899.

Riedel, Das B. G. B. in Vergleichung mit dem preußischen Recht. Berlin 1896—1898.

Schlegel, Die Stellung des nicht rechtsfähigen Vereins. Dissert. Weimar 1901.

Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im B. G. B. 2. Aufl. Berlin 1904.

Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren. Berlin 1897.

Staub, Kommentar zum H. G. B. 6. und 7. Aufl. Berlin 1900.

v. Staudinger, Das Vereinsrecht nach dem B. G. B. Erlangen 1897.

v. Staudinger, Zur Rechtsnatur der nicht rechtsfähigen Vereine. In der deutschen Juristenzeitung. 5. Jahrg.

Swart, Der nicht rechtsfähige Verein. Dissert. Göttingen 1899.

Weiland, Struktur und Rechtssphäre der Gesellschaftsschulden und gesellschaftsähnlichen Verbindlichkeiten im B. G. B. Cöln 1902.

Zitelmann, Das Recht des B. G. B. Leipzig 1900.

Inhalt.

Seite

§ 1. Einleitung 9

Erster Abschnitt.

Begriff und Wesen.

§ 2. Verein und Gesellschaft. a) Die Literatur 12

§ 3. b) Eigne Meinung 16

§ 4. Begriff und Arten 17

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse nach innen.

§ 5. Abänderung des Gesellschaftsrechts 22

§ 6. Begründung und Verfassung 25

§ 7. Ein- und Austritt von Mitgliedern 29

§ 8. Die Organe der Vereins 35

§ 9. Das Vereinsvermögen. a) Allgemeines 37

§ 10. b) Mit Bezug auf den Wechsel der Mitglieder . . . 41

§ 11. Rechte und Pflichten der Mitglieder 43

§ 12. Auflösung und Auseinandersetzung 46

Dritter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse nach außen.

Seite

§ 13. Rechtsgeschäfte des Vereins 50

§ 14. Vereinsschulden. a) Allgemeines 52

§ 15. b) Beschränkung der Haftung 53

§ 16. Stellung im Prozeß 56

§ 17. Delikte 58

§ 18. Stellung der älteren Vereine 60

§ 19. Ergebnis 61

§ 1. Einleitung.

Die Zahl der sogenannten „nicht rechtsfähigen Vereine“ in Deutschland ist Legion. Es gibt wohl kaum irgend eine Bestrebung, sei es auf politischem, sozialpolitischem, wirtschaftlichem oder auf geselligem, wissenschaftlichem, künstlerischem, humanitärem, sportlichem Gebiete, die sich nicht in Deutschland in der Vereinsform krystallisierte.

Das Vereinswesen bildet daher eine so überaus weit- und tiefgreifende Macht, daß seine Bedeutung nicht etwa deshalb unterschätzt werden darf, weil es vielfach weniger an die breite Öffentlichkeit tritt, als sich in engeren privaten Kreisen hält. Dabei ist jedoch der Zug nach der Öffentlichkeit in stetem Wachsen begriffen; überall schließen sich die einzelnen Vereine zu größeren Verbänden zusammen, die nach Möglichkeit das ganze Reich oder den ganzen Staat umfassen und immer mehr an das Licht der Öffentlichkeit streben durch Veranstaltungen, Petitionen, Resolutionen und breitere Wirksamkeit.

Betrachten wir all' diese Vereine jedoch: wie wenige von ihnen sind eingetragen, trotzdem das neue Recht nun schon im sechsten Jahr in Geltung ist! Bei weitem die meisten fristen ihr Dasein weiter wie bisher, mit der Verwirklichung ihres speziellen

Zweckes beschäftigt, ohne sich viel an Eintragung und Rechtsverhältnisse nach außen zu kehren; das, was sie durch die Eintragung eintauschen, erscheint ihnen nicht so begehrenswert, daß sie deswegen die Umstände und Kosten der Eintragung auf sich nehmen sollten, ganz abgesehen davon, daß bei so manchem Verein die Eintragung verweigert werden kann. Im übrigen besteht ein großer Teil der Vereine, z. B. auf dem Lande, in kleinen Städten sowie in verschiedenen Schichten der großstädtischen Bevölkerung aus ungebildeten Mitgliedern, die von der Änderung des Vereinsrechts so gut wie nichts wissen, Prozesse vermeiden und nicht das Bewußtsein haben, daß der Rechtszustand ihres Vereins ein unvollkommener ist.

Aber auf der anderen Seite ist allen diesen Mitgliedern doch ein Gedanke lebendig, der die starke Wurzel des ganzen deutschen Vereinslebens bildet, nämlich der Gedanke, daß der Verein als solcher, die Gesamt- oder Verbandspersönlichkeit grundsätzlich verschieden ist von der Summe der Mitglieder, erhaben über allen Wechsel der Mitglieder, eine Körperschaft mit korporativer Satzung und Einrichtung, ganz gleichgültig, ob ihm vom Staate noch ein besonderer Stempel aufgedrückt wird oder nicht. Wenn auch noch so viel Mitglieder ausscheiden, „deshalb besteht der Verein doch weiter“, ist eine beliebte Redensart. Wie treu halten in unzähligen Fällen Mitglieder aus den untersten Schichten an der Vereinsidee fest, wie sorgsam und oft spitzfindig scheiden sie das „Vereinsinteresse“ von den Interessen der einzelnen Mitglieder! Man sollte nun annehmen, daß bei der ungeheuren

Verbreitung dieser praktisch oft so wesentlichen Vereinigungen der Gesetzgeber ihnen einen breiten Raum in seinen Vorschriften angewiesen hätte, um sie nach innen und außen möglichst sicher zu stellen und die Rechtsbeziehungen zu Dritten zu regeln. Weit gefehlt! Das B. G. B. tut die nicht rechtsfähigen Vereine in einem einzigen Paragraphen ab, nämlich § 54, welcher lautet: „Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung . . . .“ Also die Analogie der „Gesellschaft“ soll die Rechtsverhältnisse des nicht rechtsfähigen Vereins entscheiden! Im ersten Augenblick überrascht diese Art der Regelung außerordentlich. Denn Verein und Gesellschaft scheinen trotz gewisser äußeren Gleichheiten innerlich so grundverschieden zu sein, daß es unmöglich dünkt, beide unter einen Hut zu bringen. Hier der oben erwähnte korporative Charakter des Vereins, die Verbandspersönlichkeit, die über allen Mitgliederwechsel erhaben ist. Dort die römischrechtliche Erwerbsgesellschaft, die mehrere Personen nur vorübergehend zusammenführt und durch Tod, Kündigung, Konkurs jedes Gesellschafters ohne weiteres aufgelöst wird. So erscheint diese Regelung auf den ersten Blick befremdend und weder dem praktischen Bedürfnis noch den Forderungen der Wissenschaft zu genügen. Ob bezw. inwieweit dies der Fall ist, wird in der folgenden Untersuchung des näheren dargelegt werden, die sich mit der Frage zu beschäftigen hat, wie sich danach die Rechtsstellung des nicht rechtsfähigen Vereins gestaltet.

Erster Abschnitt.

Begriff und Wesen.

§ 2. Verein und Gesellschaft.

a) Die Literatur.

Wie im § 1 erwähnt, läßt das B. G. B. auf den nicht rechtsfähigen Verein das Recht der Gesellschaft anwenden. Nur einige Sonderbestimmungen finden sich im neuen Recht, nämlich außer § 54 Satz 2 B. G. B. noch die §§ 50, 735 C. P. O., welche lauten: „Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist. Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreite hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins." — „Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil." Ferner der § 213 K. O: „Auf das Konkursverfahren über das Vermögen einer juristischen Person, sowie eines Vereins, der als solcher verklagt werden kann, finden die Vorschriften der §§ 207, 208 entsprechende Anwendung." — Im übrigen aber bleibt es dabei: „Die Vorschriften über die Gesellschaft finden Anwendung." Es fragt sich hiernach, ob nicht überhaupt der Verein als eine juristische Art der Gesellschaft aufzufassen

ist oder ob er ein Gebilde sui generis bleibt, ein „Verein“ im Rechtssinne.

Die herrschende Meinung geht dahin: „Der Verein ist keine Gesellschaft[1]).“ So führt Hachenburg[2]) aus, dem sich Gierke[3]) anschließt: Vereine mit und ohne Rechtsfähigkeit seien Vereine; sie unterschieden sich zwar durch das ungleiche Maß von Wirksamkeit, das die Rechtsordnung dem gleichen Tatbestande beilege, blieben aber Wesenheiten gleicher Art, so daß der Verein, der seine Rechtsfähigkeit zeitweise verliere, trotzdem als Verein seine Identität behalte. Ferner weist Gierke[4]) darauf hin, daß das B. G. B. selbst diese Rechtsnatur unzweideutig anerkenne, indem es den nicht rechtsfähigen Verein mit gleichem Namen wie die von ihm geregelten Körperschaften nenne und von ihm mitten in der Lehre von den juristischen Personen handle; sei doch der dem § 54 entsprechende § 676 des Entwurfs, der ursprünglich im Gesellschaftsrecht gestanden habe, ausdrücklich nach dem Abschnitt über die juristischen Personen versetzt worden. Hieraus ergebe sich, daß die Anwendung der Vorschriften über die Gesellschaft so erfolgen müsse, wie sie sich am besten mit dem in Wahrheit körperschaftlichen Wesen des Vereins vertrage[5]).

1) Endemann, I, 203. Löwenfeld, 95, 155. Staudinger D. J. Z. 1900, 376. Fuld in den Blättern für Rechtsanwendung 1902, 159. Meurer, 59. Eck, 49.

2) Hachenburg, 480 ff.

3) Gierke, 12.

4) Gierke, 12.

5) Vgl. Dernburg, I, 220.

Das unterscheidende Merkmal des Vereins sieht Hachenburg[1]) im Willen der Beteiligten. Geht der Wille auf die Schaffung einer Gesamtperson, so liege ein Verein vor, sonst eine Gesellschaft. Allein dies Kriterium genügt nicht und schafft kaum erkennbare Grenzen. „Nicht der Wille entscheidet, sondern die Tat[2]).“ Den Willen der Beteiligten auszulegen, würde oft zu schwer sein; die Beteiligten könnten, wenn die Situation es zu erfordern scheint, einfach erklären, sie hätten die in diesem Falle günstigere Form gewollt und wer könnte ihnen das Gegenteil beweisen? Deshalb ist in der herrschenden Meinung ein anderes Moment verwertet, das von Gierke besonders betont wird: „als entscheidendes Kennzeichen des Vereins eine ihrem Gesamtinhalte nach als Körperschaftsverfassung erscheinende Einrichtung zu betrachten[3]).“ Dieser Ansicht, daß der nicht rechtsfähige Verein keine Gesellschaft sei, hat sich eine Anzahl von Schriftstellern angeschlossen.

Demgegenüber haben einige andere Rechtslehrer den nicht rechtsfähigen Verein dem Begriff der Gesellschaft unterstellt. So Cosack[4]) und Crome[5]), die ihn für eine eigentümlich modifizierte Gesellschaft erklären. Ferner ist hierher wohl auch Matthiaß zu rechnen, da er den Ausdruck „Vereinsgesellschaften“ anwendet[6]). Auch

1) Hachenburg, 491.
2) Gierke, 11. Anm. 20.
3) Gierke, 11.
4) Cosack, II, 390.
5) Crome, I, 260.
6) Matthiaß, I, 129.

Staub hat allgemein und unter Hervorhebung der handelsrechtlichen Folgen den Satz aufgestellt, daß der nicht rechtsfähige Verein eine Gesellschaft sei[1]). Endlich bekennt sich auch Leist[2]) zu einer ähnlichen Ansicht, indem er die Gesellschaft umgekehrt zu einer Unterart der nicht rechtsfähigen Vereine stempeln will, weil man zwischen Vereinen und Gesellschaften doch keine feste Grenzen ziehen könne. Leists Ansicht ist allerdings nicht schwer zu widerlegen. Denn wenn seine Meinung richtig wäre, müßte man die Sonderbestimmungen für nicht rechtsfähige Vereine, die oben angeführt worden sind, auf alle Gesellschaften anwenden, was nicht nur unbillig wäre, sondern auch dem Wortlaut und Sinne des Gesetzes entschieden widerspräche[3]).

Darüber sind freilich alle einig, daß äußerliche Unterschiede zwischen Verein und Gesellschaft nicht existieren. Die größere oder geringere Mitgliederzahl ist nicht maßgebend; doch auch die Wirkung des Ausscheidens eines Gesellschafters entscheidet nicht. Für einen Verein ist ja sein Fortbestehen trotz Ausscheidens von Mitgliedern notwendig und überhaupt ein sehr wichtiges Moment, so daß manche dies Moment als entscheidend ansehen; aber es darf dabei nicht übersehen werden, daß ein solcher Fortbestand auch bei der Gesellschaft vereinbart werden kann, wenn-

1) Staub, Exkurs zu § 342, Anm. 84—87.

2) Leist, Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht, 37, Anm. 1.

3) Vergl. v. Heintze, 12, 13.

gleich dies aber nicht wesentlich ist[1]). Überhaupt können alle die Satzungsbestimmungen, die ein Verein für sich aufstellen kann, auch für die Gesellschaft verabredet werden, z. B. kann die Gesellschaft eben sowohl einen besonderen Namen führen wie der Verein. (Vergleiche das Nähere darüber unter § 6.) Auf diesem Wege ist also der Unterschied zwischen Gesellschaft und nicht rechtsfähigem Verein nicht zu finden.

§ 3. b) Eigne Meinung.

Die Auffassung auch des nicht rechtsfähigen Vereins als einer Gesamtpersönlichkeit, einer Körperschaft ist eine echt deutschrechtliche und entspricht ganz unserem Gefühl. Mit vollem Recht hatte daher auch die frühere Praxis in weitherziger Weise dem nicht rechtsfähigen Verein, d. h. den Gebilden, die ihm unter der Herrschaft des früheren Rechts entsprachen, nach und nach eine Stellung gewährt, welche trotz der fehlenden Rechtsfähigkeit das körperschaftliche Grundprinzip jedes Vereins berücksichtigte. Der Verfasser dieser Arbeit steht auf dem Standpunkt, daß die nicht rechtsfähigen Vereine stets durch ihre satzungsmäßige Grundlage eine gewisse Persönlichkeit zum Ausdruck bringen müssen, weil diese ihr Wesen bildet. Es fragt sich nur, ob dieser Wesensunterschied, der sie von der Gesellschaft trennt, auch gegenüber der Gesellschaft zu halten ist.

1) Vergl. Ehrenberg im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Auflage IV, 224 ff. Staudinger, Das Vereinsrecht nach dem B. G. B., 35 und sonst. Meurer, 64, 69. Löwenfeld, 95, 160.

M. E. zwingt weder § 54 B. G. B. noch sonst eine Vorschrift dazu, den nicht rechtsfähigen Verein als eine Unterart der Gesellschaft zu bezeichnen. Nach § 54 Satz 1 finden auf nicht rechtsfähige Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Warum soll man hieraus entnehmen, daß nicht rechtsfähige Vereine Gesellschaften sind? Im Gegenteil, das Gesetz erklärt: Es gibt zwei wesensverschiedene Rechtsinstitute, Vereine und Gesellschaften; auf diejenigen Vereine aber, denen die Rechtsfähigkeit fehlt, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Schon allein damit, daß das B. G. B. überhaupt zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen unterscheidet, hat es den letzteren selbständige Existenz zuerkannt. Der Ausdruck: „. . . . finden Anwendung“ wird ja im B. G. B. unzählige Male und immer im Sinne analoger Anwendung, niemals aber gebraucht, um einem Rechtsinstitut ein anderes als Unterart anzugliedern.

Zu der entgegengesetzten Meinung zwingen also m. E. die Vorschriften des B. G. B. in keiner Hinsicht; dagegen würde jene Meinung ein formaljuristisches, der lebendigen Volksauffassung und dem öffentlichen Rechtsbewußtsein entfremdetes Ergebnis zeitigen.

§ 4. Begriff und Arten.

Wenn wir hiernach den Begriff des nicht rechtsfähigen Vereins näher bestimmen wollen, so müssen wir seine Merkmale aus tatsächlichen Verhältnissen

entnehmen. Tatsächlich aber ist für den Begriff des Vereins unentbehrlich eine korporative Verfassung, eine Satzung, die folgendes enthält:

Den Fortbestand des Vereins trotz des Wechsels der Mitglieder, die Führung eines besonderen Vereinsnamens, die Vertretung durch einen Vorstand, endlich die oberste Instanz der Mitgliederversammlung. Danach werden wir etwa folgende Definition erhalten: der nicht rechtsfähige Verein ist eine Personenvereinigung mit körperschaftlicher Verfassung (Satzung). Was körperschaftliche Verfassung sei, geht aus den soeben aufgeführten Hauptmomenten hervor.

Als Arten der nicht rechtsfähigen Vereine werden hauptsächlich in Frage kommen:

a) Solche Vereine, welche niemals die Eintragung bezw. Verleihung beantragt haben;

b) Solche Vereine, welche die Eintragung bezw. Verleihung bereits beantragt haben, in der Zeit von der Entstehung bis zur Erlangung der Rechtsfähigkeit;

§§ 61—63 B. G. B. c) Politische, sozialpolitische und religiöse Vereine, gegen deren Eintragung der Einspruch der Verwaltungsbehörde erhoben ist und durchdringt;

§ 22 B. G. B. d) Wirtschaftliche Vereine, denen die Rechtsfähigkeit nicht gewährt wird;

Art. X E. G. z. B. G. B. e) Ausländische Vereine, denen der Bundesrat die Rechtsfähigkeit verweigert;

§§ 42, 43, 44, 73, 74 B. G. B. f) Rechtsfähige Vereine, die die Rechtsfähigkeit durch Konkurs oder durch Aberkennung seitens der Behörde verlieren.

Diese Frage ist allerdings sehr streitig, da einige Schriftsteller in der Entziehung der Rechtsfähigkeit eine Auflösung des Vereins erblicken, während andere darin nur die Deklassierung des rechtsfähigen Vereins zu einem nicht rechtsfähigen erblicken. Da es sich darum handelt, ob wir es hier auch mit nicht rechtsfähigen Vereinen zu tun haben, muß auf die Frage kurz eingegangen werden.

Daß ein rechtsfähiger Verein bereits vor seiner Eintragung besteht, wenn auch nur als nicht rechtsfähiger Verein, ist nicht bestritten. Durch die Erlangung der Rechtsfähigkeit erhält der Verein zwar eine andere rechtliche Stellung, aber er bleibt doch tatsächlich derselbe Verein. Und so, sollte man meinen, bleibt er auch dann derselbe Verein in rein tatsächlichem Sinne, z. B. „Verein ehemaliger Schüler der H. Schule", wenn ihm die juristische Bedeutung eines eingetragenen Vereins wieder genommen wird. In diesem Sinne sprechen sich denn auch mehrere Schriftsteller aus[1]). Andere dagegen halten die Entziehung der Rechtsfähigkeit für gleichbedeutend mit der Auflösung des Vereins[2]).

Allerdings fällt gemäß § 45 B. G. B. nach Entziehung der Rechtsfähigkeit das Vereinsvermögen an die in der Satzung bestimmten Personen, und es greift dann § 47 ein: „Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation statt-

1) v. Staudinger, Das Vereinsrecht nach dem B. G. B., 50. Hachenburg, 484. Gierke, 8, Anm. 6. Löwenfeld, § 41, 135 f. (Nr. IV, V). Müller, 12.

2) Eck, 68. Rehbein, 52. Riedel, 102, 131. Hölder, 130 ff. Cosack, I, 109.

finden.“ Dazu kommt § 49, Abs. 2: „Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert“, woraus man folgern könnte, daß der Verein nach Beendigung der Liquidation nicht mehr fortbesteht. Indessen wäre m. E. diese Folgerung verfehlt, vielmehr ist unbedenklich § 49, Abs. 2 dahin auszulegen, daß bis zur Beendigung der Liquidation der Verein wie bisher, d. h. als rechtsfähiger Verein, als fortbestehend gilt, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Diese Auslegung läßt ungezwungen die doppelte Folgerung zu:

1. im Falle der Auflösung besteht nach Beendigung der Liquidation der Verein überhaupt nicht mehr fort;

2. im Falle der Entziehung der Rechtsfähigkeit besteht er nach Beendigung der Liquidation nur als Verein ohne Rechtsfähigkeit fort. Ferner kann der Verein auch ohne das bisherige Vermögen weiter bestehen oder der Anfall des Vermögens in einem dem Fortbestand des Vereins günstigen Sinne geordnet werden, und zwar durch die Satzung[1]). M. E. hat das Gesetz die Entziehung der Rechtsfähigkeit keineswegs mit der Auflösung identifiziert. Es heißt z. B. in § 45, Abs. 1: „Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.“ Ebenso in § 50, Satz 1: „Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit

1) Gierke, 8.

ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen . . . . .“; ferner in § 74, Satz 1 und Abs. 3: „Die Auflösung des Vereins, sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. . . . . Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.“ — In allen diesen Bestimmungen ist die Entziehung der Rechtsfähigkeit ausdrücklich unterschieden von der Auflösung. Zweifellos hätte der Gesetzgeber, anstatt stets wieder diese beiden Begriffe zu wiederholen, vorher bestimmt: „Die Entziehung der Rechtsfähigkeit steht der Auflösung gleich“, wenn beide in ihrem Wesen oder ihren Wirkungen identisch wären. Dies ist aber nicht geschehen, vielmehr überall jener Unterschied durch Koordination beider Begriffe dort gekennzeichnet, wo ausnahmsweise gleiche Wirkungen eintreten Deshalb und aus dem oben erwiesenen inneren Grunde bin ich der Ansicht, ein Verein ohne Rechtsfähigkeit entstehe auch dadurch, daß ein rechtsfähiger Verein seine Rechtsfähigkeit aus einem der in den §§ 42, 43, 73 B. G. B. festgesetzten Gründe verliert. (Vgl. oben Seite 18 unter f.)

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse nach innen.

§ 5. Abänderung des Gesellschaftsrechts.

Nach § 54 B. G. B. ist das gesamte Gesellschaftsrecht auf die Rechtsverhältnisse des nicht rechtsfähigen Vereins anzuwenden. Jedoch haben wir daran festzuhalten, daß tatsächlich einschneidende Unterschiede zwischen dem Verein und der Gesellschaft bestehen, die ausgedrückt werden durch die Worte: „körperschaftliche Verfassung“. Nun finden sich aber im Gesellschaftsrecht Bestimmungen, welche dieser körperschaftlichen Verfassung direkt entgegenstehen. Es seien hier insbesondere folgende erwähnt: § 727, Abs. 1: „Die Gesellschaft wird durch den Tod eines der Gesellschafter aufgelöst, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich ein anderes ergibt . . .“ § 728: „Die Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst . . .“ § 709, Abs. 1: „Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich . . .“ Wäre also das Gesellschaftsrecht zwingender Natur, so wäre dem Verein

jede Möglichkeit eines korporativen Lebens abgeschnitten. Dies ist aber nicht der Fall. Das Gesellschaftsrecht ist, darin stimmen alle Schriftsteller überein, in fast allen Vorschriften nachgiebiger Natur, so daß es nach Belieben aufgehoben, abgeändert und ergänzt werden kann. Im einzelnen ist dies noch zu erörtern: hier dagegen soll nur die allgemeine Streitfrage untersucht werden, ob die vertragsmäßige Abänderung des Gesellschaftsrechts nur ausdrücklich, oder ob sie auch stillschweigend erfolgen könne. Die herrschende Meinung entscheidet sich für die Möglichkeit einer stillschweigenden Abänderung. So sagt Gierke: „Da der Gesellschaftsvertrag formfrei ist, kann die Vereinbarung von Abweichungen nicht bloß ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erfolgen. Dies ist für die Auslegung undeutlicher und die Ergänzung lückenhafter Vereinssatzungen von großer Wichtigkeit; was sich aus dem Zwecke der Vereinigung, aus der Gesamthaltung der Satzung und aus dem bei gleichartigen Vereinen Üblichen als gewollt ergibt, ist als vereinbart anzusehen[1]).“ Die herrschende Meinung entnimmt also die Begründung ihrer Ansicht dem Gesellschaftsrecht. Allerdings ist diese Auffassung bisher nicht ohne Widerspruch geblieben. Als ein Vertreter der abweichenden Meinung gilt Cosack, welcher sich dahin äußert, daß „jedes Vereinsmitglied, wenn im Vereinsstatut nicht ein anderes bestimmt sei, zu jeder Zeit den Verein

1) Gierke, 14., ferner Swart, 10. So auch Dernburg, I, 220, § 79 II, Planck, I, 127, zu § 54, Nr. 3a.

kündigen könne[1]).“ Ausdrücklich dagegen erklärt sich Kockerols[2]) für die gegnerische Anschauung, indem er meint, für alle am 1. Januar 1900 schon bestehenden nicht rechtsfähigen Vereine sei die Schaffung von Übergangsbestimmungen notwendig, um z. B. die Gefahr der Auflösung durch Tod, Konkurs oder Ausscheiden eines Mitgliedes zu beseitigen. Endlich hat sich ausführlicher v. Heintze gegen die herrschende Meinung ausgesprochen[3]). Er gibt zunächst zu, daß das Gesellschaftsrecht stillschweigend abgeändert werden könne. Aber er leugnet die Übertragbarkeit dieser Auffassung auf den nicht rechtsfähigen Verein deshalb, weil ein wesentlicher Unterschied zwischen der Gründung eines Vereins und dem Abschluß einer Gesellschaft bestehen bleibe. Der nicht rechtsfähige Verein sei nämlich, ganz abgesehen von seiner privatrechtlichen Stellung, ein öffentlich-rechtliches Rechtssubjekt, ebensogut wie ein rechtsfähiger Verein. Die Satzung sei also die öffentlich-rechtliche Grundlage seiner Organisation und deshalb der stillschweigenden Vereinbarung entzogen. Im übrigen sei die herrschende Meinung aus praktischen Gründen wenig empfehlenswert. Denn einmal sei schwer die Grenze zu ziehen, ob im einzelnen Falle eine Bestimmung des Gesellschaftsrechts als stillschweigend abgeändert gelten solle oder nicht. Ferner komme man dadurch in

1) Cosack, II, 416.
2) Kockerols in der D. J. Z., Jahrg. 4, 459.
3) v. Heintze, 20 ff.

Schwierigkeiten; es müsse z. B. ein Verein, der die im allgemeinen auf nicht rechtsfähige Vereine nicht berechnete Bestimmung des B. G. B. über die Auseinandersetzung (§ 730) aufrecht erhalten wolle, diese Absicht ausdrücklich in seine Satzung aufnehmen.

M. E. sind diese Gründe hinfällig. Die öffentlich-rechtliche Seite und die privat-rechtliche Seite eines Vereins sind streng von einander zu trennen. Die erwähnten Schwierigkeiten der Praxis bestehen in Wahrheit nicht. Warum sollte ein Verein die für ihn, wie v. Heintze selbst zugibt, nicht passende Vorschrift des § 730 aufrecht erhalten wollen? Und wären nicht umgekehrt die Schwierigkeiten für die nicht rechtsfähigen Vereine, zumal für die am 1. Januar 1900 bereits bestehenden, viel größer, wenn alle nicht ausdrücklich aufgehobenen Vorschriften des Gesellschaftsrechts für sie in Geltung ständen? M. E. dürften die Schwierigkeiten durch die einfache Erwägung gehoben werden, daß ja für den nicht rechtsfähigen Verein das Gesellschaftsrecht ebenso stillschweigend abzuändern ist wie für die Gesellschaft selbst. Welche Bestimmungen allerdings als stillschweigend abgeändert gelten sollen, ergibt sich aus der Satzung, die das gewollte Bild des Vereins wiederspiegelt.

§ 6. Begründung und Verfassung.

Die Begründung eines Vereins steht rechtlich völlig gleich dem Abschluß eines sonstigen Gesellschaftsvertrages. Dieser Vertrag ist formfrei. Es wird, wenn auch nicht allzu häufig, vorkommen, daß lockere Ver-

einigungen keine schriftlichen Statuten, sondern einfach eine mündliche Verabredung treffen. In den weitaus meisten Fällen dagegen wird eine schriftliche Satzung niedergelegt. Diese hat allerdings nicht, wie bei Korporationen oder rechtsfähigen Vereinen, die konstitutive Bedeutung einer Vereinsschöpfung. Vielmehr ist zur Entstehung des Vereins nur die Willenseinigung über die wesentlichen Punkte notwendig[1]; daß über manche Punkte eine solche Einigung auch stillschweigend erfolgen kann, ist nicht zu bezweifeln. Was den Zweck des Vereins anbetrifft, so ist jeder erlaubte Zweck möglich; nur unsittliche oder verbotene Zwecke sind ausgeschlossen und machen den Gründungsakt nichtig, ebenso unmögliche Zwecke[2], wobei die allgemeinen Bestimmungen eingreifen; im letzteren Falle kommt auch § 726 in Betracht: „Die Gesellschaft endigt, wenn der vereinbarte Zweck erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist."

§§ 134, 138. §§ 306—8.

Ist der Zweck des Vereins festgesetzt, so erhält er einen Namen. Ist dieser für die rechtliche Existenz des Vereins notwendig? Die Frage ist nicht ganz unbestritten. Die meisten Schriftsteller scheinen diese Notwendigkeit anzunehmen[3]. Gierke weist zur Begründung auf den § 54 B. G. B. hin, wo vom Handeln „im Namen" eines Vereins die Rede ist[4]. Hierin liegt m. E. eine Verkennung der Bedeutung, die der Aus-

1) Motive, II, 595 Anm. 2.
2) Planck, II, 456, zu § 705 Nr. 1a.
3) Hachenburg, 488. Löwenfeld, 155 Z. 7.
4) Gierke, 10.

druck „im Namen“ sowohl im B. G. B. als auch im allgemeinen Sprachgebrauche hat. Im § 164 bezeichnet das B. G. B. mit der Wendung „im Namen des Vertretenen“ den Begriff der sogenannten direkten Stellvertretung; niemand wird danach annehmen, daß ein Wesen, von welchem kein Name bekannt ist, z. B. eine Leibesfrucht, ein Findling, ein fremder Geisteskranker, nicht vertreten verden kann. Dasselbe gilt vom Sprachgebrauche des täglichen Lebens; wo der Ausdruck „im Namen“ gebraucht wird, da wird er weder wörtlich gemeint noch wörtlich aufgefaßt, sondern im übertragenen Sinne. „Ich handle (spreche usw.) im Namen des H.“ bedeutet nur etwa „für den H.“[1]). — Daß der Verein als solcher verklagt und verurteilt, daß in sein Vermögen Zwangsvollstreckung bewirkt werden kann, ist richtig; aber daraus folgt für den Verein noch nicht die Pflicht, sich einen besonderen Namen beizulegen, wenn auch das Gesetz offenbar von der Voraussetzung ausgeht, daß Vereine einen besonderen Namen tragen. Verfehlt erscheint mir der Hinweis auf § 57 B. G. B.: „Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll“[2]). Derartige Analogien verbieten sich dadurch von selbst, daß nach ausdrücklicher Bestimmung des § 54 auf den nicht rechtsfähigen Verein die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden, diejenigen über

1) Vgl. dazu neuerdings Binder in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1905 1.

2) v. Heintze, 25.

rechtsfähige Vereine also natürlich nur in den besonderen bestimmten Fällen, wie z. B. im Falle des § 50 Abs. 2 C. P. O. Wenn § 57 B. G. B. sagt, die Satzung müsse „den Namen des Vereins“ enthalten, so bezieht sich das unmittelbar nicht auf jeden, sondern gemäß der Überschrift von § 55 B. G. B. nur auf „eingetragene“ d. h. rechtsfähige (§ 21) Vereine. Ich stimme daher denen zu, die einen Namen nach dem geltenden Recht nicht für begrifflich notwendig erachten[1]. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß es für jeden nichtrechtsfähigen Verein praktisch dringend wünschenswert ist, sich einen Vereinsnamen beizulegen; es wäre m. E. de lege ferenda zu begrüßen, wenn ein gesetzlicher Zwang zur Beilegung eines Namens für nicht rechtsfähige Vereine eingeführt würde. Indessen ist diese Lücke ohne praktische Folgen, denn erfahrungsgemäß führen die Vereine durchweg einen Namen, ja die Beilegung eines solchen Namens ist im eigensten Interesse des Vereins gewöhnlich eine der ersten Handlungen bei der Gründung.

§§ 56, 73. Eine bestimmte Mitgliederzahl ist — im Gegensatz zum rechtsfähigen Verein — nicht vorgeschrieben, so daß also zwei Mitglieder genügen; häufig wird aber hier die Satzung eingreifen. Dies führt uns zur Besprechung der Satzung überhaupt.

Die Satzung ist, wie bereits mehrfach hervorgehoben, das tatsächlich Charakteristische für den Verein; durch sie kann er das werden, was wohl

1) Nußbaum, Beiträge zur Auslegung des § 54, Satz 2 B. G. B., sächsisches Archiv Band X, 345. Swart, 14.

stets den Gründern eines Vereins als Ziel vorschwebt, nämlich eine korporative Gemeinschaft. Diesen Zweck erreicht man natürlich am besten dadurch, daß die Satzung möglichst getreu der Satzung eines rechtsfähigen Vereins nachgebildet wird. Dazu wird man nun vor allen Dingen Vorschriften über den Ein- und Austritt von Mitgliedern schaffen müssen. Für den Verein ist dieser Punkt so erheblich, daß wir ihn zunächst erörtern müssen.

§ 7. Ein- und Austritt von Mitgliedern.

Wie bereits erwähnt, wird die Gesellschaft durch Tod oder Konkurs eines Gesellschafters aufgelöst. Ferner bestimmt über die Kündigung § 723: „Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit kündigen. Ist eine Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablaufe der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Unter der gleichen Voraussetzung ist, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Kündigung ohne Einhaltung der Frist zulässig.

Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er den übrigen

Gesellschaftern den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig."

Diese Bestimmungen sind für den Verein ganz unannehmbar, ihre Abänderung Lebensfrage. Besteht doch das Wesen des Vereins gerade in der Fortdauer der Verbandspersönlichkeit trotz des Wechsels der Mitglieder. Hier zeigt sich nun der Unterschied der Meinungen. Diejenigen Schriftsteller, welche die stillschweigende Abänderung des Gesellschaftsrechts für ausgeschlossen halten, müssen auch annehmen, daß ein Verein, der keine ausdrücklichen Bestimmungen über diesen Punkt in seine Satzung aufgenommen hat, durch Tod, Konkurs oder Kündigung eines Mitgliedes aufgelöst wird. Diese Folgerung würde in ihrer Anwendung auf die vielen bestehenden Vereine zu recht schwierigen Zuständen führen. Nach der herrschenden Meinung aber ist bei der Gründung eines Vereins es als stillschweigend vereinbart anzusehen, daß der Verein trotz Tod Konkurs oder Kündigung fortbestehen soll[1]).

Ich gestehe, daß ich hier dieser überaus bestechenden Meinung nicht folgen kann. Trotzdem oben die Ansicht vertreten ist, daß das Gesellschaftsrecht stillschweigend abgeändert werden kann, scheint mir hier in diesem einen Punkte die Annahme einer still-

1) So z. B. Gierke, 15. Hachenburg, 490. Enneccerus-Lehmann, 107. Swart 20.

schweigenden Vereinbarung nicht möglich zu sein, und zwar folgere ich dies aus dem Wortlaut des Gesetzes. Es bestimmt nämlich der § 736: „Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt oder wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet bei dem Eintritt eines solchen Ereignisses der Gesellschafter, in dessen Person es eintritt, aus der Gesellschaft aus.“ Ferner entsprechend der § 737: „Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Absatz 1 Satz 2 zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das Ausschließungsrecht steht den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Die Ausschließung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem auszuschließenden Gesellschafter.“ Hier hat das Gesetz die Folgen, nämlich das Ausscheiden eines Gesellschafters, davon abhängig gemacht, daß die Vereinbarung der Fortdauer der Gesellschaft auch wirklich im Gesellschaftsvertrage „bestimmt“ sei. Das kann doch nicht auch eine stillschweigende Vereinbarung mitumfassen. Denn der Ausdruck „im Gesellschaftsvertrage bestimmt“ deutet darauf hin, daß es ausdrücklich im Gesellschaftsvertrage festgelegt sein muß. Es erscheint mir mindestens gezwungen, diesen Ausdruck auch für eine stillschweigende Einigung gelten zu lassen, vielmehr scheinen die Begriffe „still-

schweigende Einigung“ und „im Gesellschaftsvertrage bestimmt“ geradezu gegensätzlich zu sein. Anders ist der Ausdruck im § 727: „sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich ein anderes ergibt.“ Aber die §§ 736, 737, welche die positive und umfassendere Bestimmung enthalten, sind m. E. maßgebend. Ich neige daher der Ansicht zu, daß der Fortbestand des Vereins trotz Tod, Konkurs oder Kündigung eines Mitgliedes ausdrücklich im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden muß[1]). Für alle Fälle wird bei der Zweifelhaftigkeit dieser Frage allen nicht rechtsfähigen Vereinen die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung darüber aufs dringendste zu empfehlen sein.

Wie steht es nun mit dem Eintritt neuer Mitglieder? Das Gesellschaftsrecht schweigt darüber, so daß der Satzung genügender Spielraum gelassen ist. Es wird daher der nicht rechtsfähige Verein in diesem Punkte seine Satzung völlig derjenigen des rechtsfähigen Vereins nachbilden. Aber wie ist juristisch dieser Neueintritt zu erklären? Hier stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Nach Cosack und Planck bedeutet der Neueintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft die Auflösung dieser und die Errichtung einer neuen Gesellschaft[2]). Gierke dagegen führt die Ansicht durch, daß bei Neueintritt von Mitgliedern die alte Gesellschaft bestehen bleibe, trotzdem er sich der Einsicht nicht verschließt, daß ein Unter-

1) Vergl. auch Schlegel, 19.

2) Cosack, II, 389, Nr. 2. Planck, II, 480, Nr. 2. Enneccerus-Lehmann, 742.

schied vom rechtsfähigen Verein besteht „in dem gesetzlichen Zwange zur juristischen Umdeutung des Vorgangs im Sinne eines Gesellschaftsvertrages, der in jedem Einzelfalle zwischen dem eintretenden Mitgliede und den sämtlichen übrigen Mitgliedern geschlossen wird.“ M. E. ist Gierkes Ansicht zwar juristisch unhaltbar und hervorgegangen aus der unwillkürlichen Tendenz, dem Verein die Stellung zu gewähren, die er nach unserem Gefühl verdient. Aber tatsächlich entspricht diese Meinung doch allein dem Bilde, das sich die Gründer des Vereins, das sich überhaupt alle Beteiligten von einem Verein machen. Man denke sich: für den Verein ist tatsächlich nichts so wesentlich, als seine Fortdauer trotz alles Wechsels der Mitglieder; und der Jurist kann diese unleugbare Tatsache nicht rechtlich konstruieren; er muß vielmehr, um überhaupt die Möglichkeit des Neueintritts zu retten, zu einer überaus gezwungenen, ja ich möchte sagen, komischen Konstruktion seine Zuflucht nehmen. In einen Verein von fünfhundert Mitgliedern, der seit fünfzig Jahren besteht, tritt ein neues Mitglied ein: dadurch wird der ganze Verein aufgelöst und muß durch den Vertrag aller mit diesem neuen Mitgliede erst wieder neu errichtet werden! Gewiß kann sich der Verein dieser Konsequenz entziehen durch die Umwandlung in einen rechtsfähigen Verein; aber damit ist jene Behandlung des nicht rechtsfähigen Vereins nicht gerechtfertigt. Denn wenn das Gesetz überhaupt einen nicht rechtsfähigen Verein kennt, wie es ja der Fall ist, so erwächst ihm auch die Pflicht, dessen Stellung so zu ordnen, wie es seinem Wesen im

Leben und Praxis entspricht; um einen „Druck“ auszuüben zur Nachsuchung der Rechtsfähigkeit, dazu wird m. E. das Gesetz nicht geschaffen.

Für den Austritt von Mitgliedern gelten mehrere Vorschriften, die diesen Austritt hauptsächlich in der Form der Kündigung zulassen. Zu dem bereits zitierten § 723 tritt ergänzend § 724: „Ist eine Gesellschaft für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen, so kann sie in gleicher Weise gekündigt werden wie eine für unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn eine Gesellschaft nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird.“ Wenn im Gesellschaftsvertrage bestimmt ist, daß trotz dieses Austritts der Verein fortbestehen soll, so ist folgendes zu erwägen: Für den rechtsfähigen Verein ist das Austrittsrecht geregelt durch § 39: „Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. . . .“ Diese Regelung erscheint durchaus zweckentsprechend und angemessen. Für den nicht rechtsfähigen Verein fehlt aber eine solche Festsetzung. Infolgedessen kann ein solcher Verein eine beliebig lange Kündigungsfrist setzen, z. B. von zehn Jahren, vor deren Beendigung ein Mitglied nur aus einem „wichtigen Grunde“ austreten darf. Was ist aber ein „wichtiger Grund“? Das kann nur durch das Ermessen des Richters entschieden werden. Zum Glück ist aber die Gefahr, daß in Vereinssatzungen etwa zu lange Kündigungsfristen gesetzt werden, praktisch sehr gering, da ein solcher Verein schwerlich viele Mitglieder finden würde.

§ 8. Die Organe des Vereins.

Alle Schriftsteller sind sich darüber einig, daß die Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins in den meisten Punkten völlig der des rechtsfähigen Vereins nachgebildet werden kann. So wird auch der nicht rechtsfähige Verein regelmäßig sich zwei Organe schaffen, nämlich Vorstand und Mitgliederversammlung. Das Gesellschaftsrecht bestimmt hierzu, wie schon früher bei Erörterung der Frage über die Abänderung des Gesellschaftsrechts hervorgehoben ist, im § 709, daß „die Führung der Geschäfte der Gesellschaft den Gesellschaftern gemeinschaftlich zusteht". Im weiteren besagt § 710: „Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen . . . . ." Diese Bestimmungen des Gesellschaftsrechts sind so weit und allgemein gefaßt, daß durch sie dem nicht rechtsfähigen Vereine die Möglichkeit, sich eine Mitgliederversammlung analog dem rechtsfähigen Verein zu schaffen, in keiner Weise beschränkt werden dürfte.

Für den Vorstand gelten hauptsächlich zwei Verschiedenheiten. Im rechtsfähigen Verein bestimmt § 27, Abs. 2: „Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder

Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung." — Im nicht rechtsfähigen Verein kann die Eigenschaft als Vorstandsmitglied nur aus einem wichtigen Grunde entzogen werden. § 712 bestimmt nämlich: „Die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugnis zur Geschäftsführung kann ihm durch einstimmigen Beschluß oder, falls nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen entscheidet, durch Mehrheitsbeschluß der übrigen Gesellschafter entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung." Ferner § 715: „Ist im Gesellschaftsvertrag ein Gesellschafter ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten, so kann die Vertretungsmacht nur nach Maßgabe des § 712, Abs. 1 und, wenn sie in Verbindung mit der Befugnis zur Geschäftsführung erteilt worden ist, nur mit dieser entzogen werden." Indessen sind diese Bestimmungen nur dispositiv, und es kann in der Satzung festgelegt werden, daß die Bestellung zum Vorstandsmitglied jederzeit widerruflich ist. Endlich ist die Haftung der Vorstandsmitglieder nicht ganz die gleiche: die des rechtsfähigen Vereins haften für jede Fahrlässigkeit, die des nicht rechtsfähigen Vereins nur nach § 708: „Ein Gesellschafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt." Auch letztere Bestimmung kann jedoch durch die Satzung abgeändert werden.

§ 9. Das Vereinsvermögen.

a) Allgemeines.

Woraus besteht das Vereinsvermögen? Diese Frage beantwortet § 718: „Die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen) . . . .“ Hier knüpft sich nun die Streitfrage an, ob der nicht rechtsfähige Verein auch durch Schenkungen oder durch Erbschaft Vermögen erwerben könne.

Das B. G. B. schweigt hierüber. In der Literatur stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Die einen verneinen die Erbfähigkeit, da nur ein Rechtssubjekt erben könne, der nicht rechtsfähige Verein aber eben nicht ein solches sei[1]). Vertreter der Ansicht, daß der Verein auch durch Schenkungen nicht erwerben könne, ist hauptsächlich Rehbein[2]). Die anderen dagegen gewähren dem Verein volle Freiheit des Erwerbs durch Erbschaft und Schenkung[3]). In eine besondere Form hat Gierke[4]) seine Ansicht gebracht; er sagt nämlich: „Der Verein kann nicht nur unter Lebenden, sondern auch von Todeswegen erwerben. Denn es besteht kein Hindernis, die jeweiligen Mitglieder in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit zu

1) Staudinger in der D. J. Z., Jahrg. 5, 377. Matthiaß, I, 130.
2) Rehbein, 44.
3) Eck, 80. Löwenfeld, 159. Endemann, III, 30, Anm. 32.
4 Gierke, 21.

Erben einzusetzen oder mit einem Vermächtnis zu bedenken.“ Gegen diese letzere Meinung ist mit Recht eingewendet worden, daß die mehreren Erben notwendig Miterben würden und nach dem Rechte der Miterbschaft zu behandeln seien, d. h. daß insbesondere jeder Miterbe über seinen Anteil am Nachlaß verfügen und Auseinandersetzung verlangen könne, was dem Willen des Erblassers schnurstracks zuwiderlaufe, der doch gerade die Zuwendung zu Vereinsvermögen machen wollte[1]). M. E. ist es nicht möglich, dem nicht rechtsfähigen Verein die Erbfähigkeit zu gewähren. Denn was sollte es sonst heißen, daß er nicht rechtsfähig ist? Der nicht rechtsfähige Verein ist eben keine „juristische Person“ Die Erbfähigkeit ist aber an das Dasein einer Person, d. h. einer physischen oder juristischen Person, geknüpft. Etwas anderes ist es mit Schenkungen. Denn Obligationen erfreuen sich einer ungleich größeren Freiheit. Sie können mit einer incerta persona geschlossen werden und hängen im wesentlichen vom Parteiwillen ab. Da es nach § 718 Abs. 1 B. G. B. Gesellschaftsvermögen gibt, welches eine einheitliche Masse bildet und einheitlicher Verwaltung unterliegt, so steht m. E. einer Vermehrung dieser Masse durch schenkungsweise Zuwendung kein gesetzliches Hindernis entgegen. Insbesondere dürfte § 718 Abs 2 nicht dahin auszulegen sein, daß außer den dort aufgeführten Er-

1) v. Heintze, 48. (Vgl. auch Josef: Letzwillige Verfügungen an Vereine ohne Rechtsfähigkeit im „Archiv für bürgerliches Recht“, 20. Bd., 229 ff.)

werbungen keine andere möglich ist; eine so enge Interpretation würde dem Zweck jener Vorschrift nicht gerecht werden und die Rechtsstellung der Gesellschaft ohne Anlaß verschlechtern.

Übrigens ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß ein nicht rechtsfähiger Verein vermögensrechtlich eine bessere Stellung einnehmen kann als ein rechtsfähiger: denn die landesgesetzlichen Einschränkungen des Rechtserwerbs juristischer Personen können auf nicht rechtsfähige Vereine nicht bezogen werden[1]). E.G.z.B.G.B. Art. 86

Für die Rechtsverhältnisse der Mitglieder am Vereinsvermögen ergeben sich nun folgende Grundsätze:

1. das Vermögen des Vereins steht den Mitgliedern zur gesamten Hand zu; der Anteil des einzelnen Mitgliedes ist zu beurteilen nach § 719, Abs. 1: „Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.“

2. Zwischen dem Vereinsvermögen und dem Privatvermögen des einzelnen Mitgliedes ist scharf zu unterscheiden. Daraus ergeben sich folgende Bestimmungen:

§ 719, Abs. 2: „Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen.“ § 859 C. P. O.: „Der Anteil eines Gesellschafters an dem Gesellschafts-

1) Gierke, 21. Goldmann und Lilienthal, I, 97, Anm. 10. v. Heintze, 50.

vermögen einer nach § 705 B. G. B. eingegangenen Gesellschaft ist der Pfändung unterworfen. Der Anteil eines Gesellschafters an den einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen . . .“ § 725 B. G. B.: „Hat ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Anteils des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen erwirkt, so kann er die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern der Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist. Solange die Gesellschaft besteht, kann der Gläubiger die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Rechte des Gesellschafters, mit Ausnahme des Anspruchs auf einen Gewinnanteil, nicht geltend machen.“

Daß diese Pfändung des Anteils am Vereinsvermögen nur als Chikane zu betrachten und nach § 226 B. G. B. zurückzuweisen sei, ist nicht anzunehmen, da das Gesetz sonst nicht diese Pfändung ausdrücklich geregelt und als hauptsächliches Recht des Gläubigers hingestellt hätte[1]). In der Wirkung läuft freilich auch das Kündigungsrecht des Gläubigers gemäß § 736 nur darauf hinaus, falls die Satzung den entsprechenden Vermerk enthält, den Schuldner aus dem Verein ausscheiden zu lassen.

3. Das Vereinsvermögen gehört zwar den jeweiligen Mitgliedern zur gesamten Hand, nicht aber juristisch dem Verein als solchem. Die Eintragung in das Grundbuch kann mithin nur in der Weise geschehen, daß sämtliche Mitglieder als Eigen-

1) So v. Heintze, 46 im Anschluß an Gierke, 35.

berechtigte eingetragen werden. Dieser wichtige Unterschied von dem rechtsfähigen Verein ergibt sich aus dem Wesen der Gesellschaft, insbesondere den §§ 718, 719 B. G. B., die ja auf den nicht rechtsfähigen Verein analoge Anwendung finden. Es würde danach an sich die Möglichkeit bestehen, daß ein Vereinsmitglied die Übertragung seines Anteils auf einen Dritten veranlaßte und so unter dem Schutze des § 892 B. G. B. (öffentlicher Glaube des Grundbuchs) den § 719 B. G. B. umginge; dem schiebt jedoch die Bestimmung des § 48 G. B. O., es müsse das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis bezeichnet werden, einen Riegel vor. Es bedarf also bei Eintragung des Vereinsmitgliedes eines Zusatzes etwa der Art: „Dies Recht steht den Eigenberechtigten als den Mitgliedern eines nicht rechtsfähigen Vereins zur gesamten Hand zu.“ Freilich läßt sich nicht verkennen, daß durch diese Umständlichkeiten der nicht rechtsfähige Verein zur Erwerbung von Grundrechten nicht sehr geeignet ist.

§ 10. b) Mit Bezug auf den Wechsel der Mitglieder.

Es fragt sich nun, wie die Verhältnisse am Vermögen sich gestalten für eintretende oder ausscheidende Mitglieder.

Am einfachsten liegt der Fall beim Ausscheiden von Mitgliedern. Hier bestimmt § 738 ausdrücklich: „Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wächst sein Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu. . . . . .“ Die Anwachsung

vollzieht sich ipso jure, nur eine etwaige Eintragung im Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Besondere Schwierigkeiten liegen jedenfalls nicht vor[1]).

Etwas anderes ist es jedoch mit dem Neueintritt von Mitgliedern. Hier hängen die Rechtsverhältnisse am Vereinsvermögen davon ab, wie man diesen Neueintritt juristisch auffaßt. Es sind bereits oben die beiden Ansichten aufgeführt, deren erstere, vertreten durch Gierke[2]), den Fortbestand des alten Vereins durch den Eintritt neuer Mitglieder nicht berührt werden läßt, während die andere darin die Auflösung des alten und Begründung eines neuen Vereins erblickt. Nach der ersteren Ansicht erhält der Eintretende sofort ipso jure einen Anteil am Vereinsvermögen. Nach der zweiten Ansicht aber ist bei der Begründung des neuen Vereins eine Übertragung des Anteils auf das neue Mitglied notwendig[3]). Diese Übertragung vollzieht sich formlos durch den neuen Gründungsvertrag, der wiederum durch den Eintritt des neuen Mitgliedes erfolgt; nur bei solchen Sachen und Rechten, deren Erwerb Eintragung in das Grundbuch fordert, ist ein besonderer Übertragungsakt sowie Eintragung in das Grundbuch notwendig.

Wir haben uns bereits oben für die zweite Ansicht entschieden, weil diese allein, obwohl dem tat-

1) Gierke, 24. Dernburg, II, 551. Endemann I, 204, § 46, Anm. 14. Hölder 169. Achilles und Strecker, 32.

2) Gierke, 24ff.

3) Planck, I, 129. Örtmann, 467, Anm. 3 zu § 736 Achilles und Strecker, 352. Knoke, 131ff. Ehrenberg, 233. Goldmann und Lilienthal, 99, § 22, Anm. 21, 24. Eck, 81. v. Heintze, 54.

sächlichen Vereinsbegriff völlig widerstreitend, dem Gesetz entspricht. Im Grunde genommen kann, wie schon vorher erwähnt, auch Gierke die Notwendigkeit eines jedesmal neuen Gesellschaftsvertrages nicht leugnen. Daß damit, wie Gierke[1]) meint, die Möglichkeit des Eintritts neuer Mitglieder in einen nicht rechtsfähigen Verein überhaupt geleugnet werde, daß ferner eine Gemeinschaft nach Bruchteilen an den einzelnen Gegenständen des Vermögens eintrete, ist durchaus nicht der Fall. Nur um die juristische Erklärung des Eintritts neuer Mitglieder handelt es sich; hinsichtlich des Vermögens wird der Parteiwille dahin zu interpretieren sein, daß lediglich eine Verschiebung der Anteilsverhältnisse zu erfolgen hat. Für die Annahme aber, daß durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters die alte Gesellschaft in ihrem rechtlichen Bestande nicht berührt werde, daß vielmehr von Rechtswegen eine „Abwachsung" der Anteile stattfinde, bietet das Gesetz keine Handhabe[2]). Aus dem Wesen der gesamten Hand dies zu folgern, ist nicht zulässig, weil die Zugeständnisse des B. G. B. an das Prinzip der gesamten Hand m. E. ausdrückliche sein müssen: wo das Gesetz schweigt, halte ich es nicht für richtig, auf dies Prinzip zurückzugreifen.

§ 11. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Wenn auch streng juristisch Rechtsbeziehungen der Mitglieder gegenüber dem nicht rechtsfähigen

Vgl. § 705.

1) Gierke, 25.
2) Gierke, 28.

Verein nicht existieren, sondern nur Rechtsbeziehungen der Mitglieder untereinander, so muß doch unbedenklich die Gesellschaft oder der Verein als Personeneinheit den einzelnen Mitgliedern entgegengestellt werden; dieser Gegensatz wird aber regelmäßig durch die Satzung erheblich weiter ausgestaltet in körperschaftlichem Sinne.

Unter den Pflichten der Mitglieder steht die Beitragspflicht obenan. Hierüber bestimmen §§ 706, 707: „Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gleiche Beiträge zu leisten . . .“ „Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet.“ Mit Recht wird daher angenommen, daß eine Erhöhung der Beiträge, etwa durch Mehrheitsbeschluß, nicht zulässig ist, wenn das Recht dazu nicht schon vorher in der Satzung festgestellt worden ist[1]). Im übrigen ergeben sich die einzelnen Pflichten der Mitglieder aus der Satzung; bezüglich der Erfüllung dieser Pflichten wird aus § 708 von ihnen die diligentia quam suis rebus adhibere solent verlangt.

Auch die Rechte der Mitglieder ergeben sich meist aus der Satzung, z. B. das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und darin seine Meinung zu äußern, das Recht der Kündigung usw. Besonderer Erwähnung bedarf der § 716: Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der

1) Gierke, 31.

Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen. Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht." Von den Rechten der Mitglieder gilt ferner die Bestimmung des § 717: „Die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegen einander zustehen, sind nicht übertragbar. Ausgenommen sind die einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie die Ansprüche auf einen Gewinnanteil oder auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt." Endlich mag hier noch erwähnt werden das Recht auf Mitgliedschaft. Dies Recht kann dem Mitglied genommen werden durch Ausschließung aus dem Verein. Hierüber enthält der bereits früher angezogene § 737 das Nähere. Allerdings ist in dem gleichfalls schon zitierten § 723, Abs. 1 Satz 2, die Rede nur von einer auf bestimmte Zeitdauer eingegangenen Gesellschaft. Aber eine freiere Auslegung führt zu der Annahme, daß § 737 sich auf alle Gesellschaften erstreckt und nur zur näheren Bezeichnung des Ausschließungsgrundes sich auf § 723, Abs. 1 Satz 2 bezieht, wo Beispiele für solche Gründe angegeben sind[1]). Wie aber bei solchen

1) Leist, Die Strafgewalt moderner Vereine, 95 ff. — Dernburg, II, 551. — Knoke, 127.

Vereinen, deren Satzung nichts über den Fortbestand der Gesellschaft bestimmt? Denn nach unserer oben ausgeführten Ansicht muß ja diese Bestimmung ausdrücklich sein. Ich meine, daß auch solche Vereine die Ausschließung regeln können. Der § 737 ist ebenfalls nachgiebiger Natur, da zur gegenteiligen Annahme kein genügender Grund vorliegt. Bestimmungen in der Satzung der gedachten Vereine sind also nicht nichtig. Man wird daher zu dem Ergebnis kommen, daß alle Vereine die Ausschließung von Mitgliedern in der Satzung beliebig regeln können[1]).

§ 12. Auflösung und Auseinandersetzung.

Wenn ein Mitglied ausscheidet, so kommt, wie bereits oben erwähnt, § 738 in Betracht; hierin findet sich auch die Bestimmung, daß dem Ausscheidenden dasjenige zu zahlen ist, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Worin besteht aber dieser Anteil? Hierüber kann zunächst die Satzung Bestimmungen treffen. In Ermangelung solcher Bestimmungen greifen dann die §§ 730—735 ein, von denen nur die §§ 733—735 hier angeführt seien:

„Aus dem Gesellschaftsvermögen sind zunächst die gemeinschaftlichen Schulden mit Einschluß derjenigen zu berichtigen, welche den Gläubigern gegenüber unter den Gesellschaftern geteilt sind oder für

1) So Leist, Die Strafgewalt moderner Vereine, 98. — A. M. Knoke, 128.

welche einem Gesellschafter die übrigen Gesellschafter als Schuldner haften. Ist eine Schuld noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Aus dem nach der Berichtigung der Schulden übrigbleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurückzuerstatten. Für Einlagen, die nicht in Geld bestanden haben, ist der Wert zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Einlagen, die in der Leistung von Diensten oder in der Überlassung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann nicht Ersatz verlangt werden.

Zur Berichtigung der Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen ist das Gesellschaftsvermögen, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen."

„Verbleibt nach der Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein Überschuß, so gebührt er den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinne."

„Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnisse zu tragen."

Hieraus ergibt sich der Auseinandersetzungsanteil des ausscheidenden Mitglieds. Er erhält aus dem nach Abzug der Schulden übrigbleibenden Gesellschafts-

vermögen seine Einlagen zurück und einen Anteil am etwaigen Überschuß; andererseits bleibt er haftbar aus §§ 739, 740: „Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden und der Einlagen nicht aus, so hat der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältnisse seines Anteils am Verlust aufzukommen."

„Der Ausgeschiedene nimmt an dem Gewinn und dem Verluste Teil, welcher sich aus den zurzeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vorteilhaftesten erscheint." . . . . .

In Wirklichkeit passen diese Bestimmungen wohl auf die Gesellschaft, nicht aber auf Vereine, und es scheint mir unbedenklich anzunehmen, daß dieselben „bei den meisten Vereinen sogar ohne ausdrückliche Vereinbarung als gänzlich wegbedungen gelten müssen[1])."

Soweit ist alles in Ordnung für den Fall, daß die Satzung nicht für den Eintritt der Auflösung den Anfall des Vermögens an andere Rechtssubjekte als die Mitglieder anordnet. Dann nämlich erhält der Ausscheidende überhaupt nichts. Gegen dies Ergebnis wendet sich nun Leist[2]) mit der Behauptung, daß dem Ausscheidenden durch die Satzung nicht das Recht

1) Gierke, 33. Cosack, 3. Aufl., 414. Dernburg I, 221 u. a.

2) Leist, Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht, 19ff, 49ff.

auf seinen Auseinandersetzungsanteil genommen werden könne, daß vielmehr der § 738 zwingendes Recht enthalte, zumal bei diesem die öffentliche Ordnung interessiert sei.

Aber diese Ausführungen erscheinen nicht stichhaltig. Die Vermutung spricht dafür, daß das Gesellschaftsrecht dispositiver Natur ist; dafür, daß gerade § 738 zwingend sein solle, ist kein Grund vorhanden. Auch daß die öffentliche Ordnung bei der Vereinsherrschaft bezüglich des Vermögens beteiligt sei, ist eine Behauptung, die im Gesetz keine Stütze findet[1]).

Gänzlich unpassend für Vereine ist die im § 733 geforderte Rückerstattung der Einlagen, wozu ja auch bei Vereinen die regelmäßigen Mitgliederbeiträge zu rechnen sind[2]). Denn es würde aus der Verbindung der §§ 733, 735 sich eine ungerechte Belastung der jüngeren Mitglieder zu gunsten der älteren ergeben, wenn die ersteren zwar viel geringere Einlagen erhalten, aber dieselben Beiträge zum Fehlbetrag zuzahlen müßten als die letzteren. Die Satzung wird daher andere Bestimmungen treffen; ohne solche aber die §§ 733, 735 einfach als stillschweigend wegbedungen gelten zu lassen, halte ich für zu weitgehend. Zur Beseitigung der unangemessenen Gesetzesvorschriften ist ja die Satzung da.

---

1) Planck, II, 456, IV. Stammler, 74. Gierke, 33.

2) Leist, Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht, 20. v. Heintze, 42.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse nach außen.

§ 13. Rechtsgeschäfte des Vereins.

Bei der Betrachtung der mit Dritten abzuschließenden Rechtsgeschäfte tritt scharf der Unterschied zwischen dem rechtsfähigen und dem nicht rechtsfähigen Verein hervor. Ersterer ist eine juristische Person, deren Organe mit voller Vertretungsmacht für sie handeln; wer mit dem Vorstand eines rechtsfähigen Vereins verhandelt, verhandelt in Wahrheit mit dem direkt durch denselben vertretenen Verein als Rechtssubjekt. Da dem nicht rechtsfähigen Verein diese Eigenschaft einer eignen Rechtspersönlichkeit fehlt, verhandelt der Dritte in Wahrheit nicht mit dem Verein, sondern mit den betreffenden Mitgliedern persönlich. Diese Bestimmung ist zur Sicherheit des Dritten notwendig. Für die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten gilt § 714: „Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten.“ Diese Vertretung ist aber nicht die gesetzliche Vertretung, wie sie der Vorstand des rechtsfähigen Vereins hat,

sondern sie richtet sich einfach nach den Bestimmungen über die rechtsgeschäftliche Vertretung (§ 164 ff. B. G. B.). Rechtsgeschäfte also, die ein Dritter mit einem nicht rechtsfähigen Vereine durch dessen Vorstand oder durch andere bevollmächtigte Mitglieder abschließt, unterliegen folgenden Bestimmungen: Die Haftung des Vereins hängt davon ab, ob der angebliche Vertreter wirklich bevollmächtigt war oder ob der Verein nachträglich das Geschäft genehmigt hat. Hier haften dem Dritten sowohl der Verein als auch gemäß § 54 die Vertreter persönlich; andernfalls haftet nur der nicht bevollmächtigte Kontrahent persönlich und zwar nicht nur aus § 54, sondern auch aus § 178 B. G. B. Man nehme also den Fall, daß ein „Vergnügungskomitee", wie es ja sehr häufig in einem Verein gebildet wird, für ein Fest des Vereins einen Saal mietet. Hier haften stets die Mitglieder, welche den Saal gemietet haben, dem Wirt persönlich, außerdem auch der Verein mit seinem Vermögen. Haben die Mitglieder eigenmächtig, ohne allgemeine oder besondere Vollmacht, einen Saal gemietet, so braucht der Verein dies Geschäft nicht gegen sich gelten zu lassen; es haften jene Mitglieder allein. Doch kann der Verein nachträglich das Mieten des Saales genehmigen und haftet dann auch seinerseits. Übrigens kann durch Vertrag mit dem Dritten die persönliche Haftung der kontrahierenden Mitglieder ausgeschlossen werden, da § 54, Satz 2 nicht zwingendes Recht ist. Auch kann die Vollmacht des Vorstandes oder sonstiger Mitglieder mit Gültigkeit gegen Dritte jederzeit beschränkt oder erweitert werden. Endlich ist es selbstverständlich,

daß die bevollmächtigten Mitglieder, soweit sie von dem Dritten in Anspruch genommen worden sind, einen Ersatzanspruch gegen das Vereinsvermögen haben.

§ 14. Vereinsschulden.

a) Allgemeines.

Während bei Forderungen des Vereins, die ebenso wie Eigentum usw. als Teile des Vereinsvermögens anzusehen sind[1]), keinerlei Schwierigkeiten vorliegen, herrscht über die Vereinsschulden Streit in der Literatur. Zwar finden wir im Gesetz den Ausdruck „Gesellschaftsschulden" überhaupt nicht, vielmehr spricht das Gesetz nur von „gemeinschaftlichen Schulden", deren Tilgung bei der Auseinandersetzung aus dem Gesellschaftsvermögen erfolgen soll. Aber daß diese Schulden als Gesellschaftsschulden nach innen zu gelten haben, d. h. als Passivbestandteile des Gesellschaftsvermögens, ist ganz zweifellos. Nach außen hin ergibt sich jedoch aus der Unterstellung des Vereins unter das Gesellschaftsrecht das wenig erfreuliche Resultat, daß nicht nur die Gesellschaftsgläubiger das Gesellschafts-, also Vereinsvermögen angreifen können, sondern überhaupt alle Gläubiger, denen die Vereinsmitglieder aus irgend einem anderen — mit dem Verein an sich gar nicht zusammenhängenden — Grunde als Gesamtschuldner verpflichtet sind, vorausgesetzt, daß das Urteil gegen sämtliche Mitglieder er-

1) A. M. Joerges, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 49. Jahrgang, 179, 211, 216.

gangen ist[1]). Hierzu bestimmt § 736 C. P. O.: „Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des B. G. B. eingegangenen Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urteil erforderlich." Der § 736 C. P. O. gilt auch für den Verein, er wird durch § 735 C. P. O. nicht ausgeschlossen, sondern ergänzt den letzteren; z. B. Gegenstände des Vereinsvermögens, die sich im Gewahrsam von Mitgliedern befinden, kann der Gläubiger nicht auf Grund eines Titels gemäß § 735, sondern nur gemäß § 736 C. P. O. pfänden lassen[2]).

Im weiteren haften nun aber auch — und das ist der charakteristische Unterschied von den Schulden des rechtsfähigen Vereins — die Mitglieder für Vereinsschulden mit ihrem Privatvermögen und zwar als Gesamtschuldner nach § 427 B. G. B. Diese persönliche Haftung ist keine subsidiäre, vielmehr kann der Gläubiger sich jederzeit zuerst an das Privatvermögen irgend eines Gesellschafters halten. Nur aus Verpflichtungsgründen, die nicht Rechtsgeschäfte sind, haften die Mitglieder gemäß § 420 B. G. B. als Teilschuldner.

§ 15. b) Beschränkung der Haftung.

Sehr bestritten ist nun aber die Frage, ob der Verein die Haftung der Mitglieder mit Wirksamkeit gegen Dritte auf ihren Anteil am Vereinsvermögen beschränken könne. Eine Reihe von Schriftstellern

1) Vgl. z. B. Knoke, 82 ff. Dernburg, II, S. 548, Anm. 1.

2) Planck, D. J. Z. 5. Jahrg., 77. A. M. Justiz-Ministerial-Blatt 1900, 29.

bejaht diese Frage[1]). Richtig und unbestritten ist die Möglichkeit, daß die Vertreter des Vereins ein Rechtsgeschäft abschließen unter der Bedingung, es solle jedes Mitglied nur mit seinem Anteil am Vereinsvermögen haften. Daran anknüpfend fährt Gierke fort: „Ist aber eine solche Abrede wirksam, so kann auch von vornherein durch die Satzung die Vertretungsmacht des Vorstandes dahin eingeschränkt werden, daß er die Mitglieder nur unter Beschränkung ihrer Haftung auf ihre Anteile verpflichten kann. Eine derartige Einschränkung der Vertretungsmacht wird sogar regelmäßig als gewollt erhellen.“ Damit ist Gierke wohl weiter gegangen, als die übrigen Vertreter der bejahenden Ansicht. Eine Reihe von anderen Schriftstellern verneint dagegen jene Frage[2]). Sie berufen sich unter anderem namentlich darauf, daß jeder nicht rechtsfähige Verein bezw. jede Gesellschaft sich auf diese einfache Weise die günstige Stellung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verschaffen könne, was doch jedenfalls der Absicht des Gesetzes widerspreche, da der Verein im übrigen die Vorschriften des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nicht erfülle[3]).

1) Leist. Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht, 38 ff. Gierke, 39. Planck, I, 128, h, II, 7 und 8. Enneccerus-Lehmann, I, 108. Cosack, II, 397. Löwenfeld, 157 ff. Goldmann und Lilienthal, 100 ff. Crome, I, 262. Meurer, 138 ff. Knoke, 80. Endemann, I, 205, § 46, Anm. 16.

2) So Eck, 85. Hachenburg, 477. Matthiaß, I, 130 ff. Rehbein, 43. Staudinger, D. J. Z., Jahrg. 1900, 377 ff.

3) Vgl. Protokolle II, 460.

M. E. ist dieser letztere Grund durchschlagend. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine durch Spezialgesetz geschaffene besondere Gemeinschaftsform, die für Verkehr und Recht nur anerkannt ist unter den besonderen Kautelen dieses Spezialgesetzes, da sie bekanntlich sonst eine außerordentliche Gefahr für die Verkehrssicherheit bilden würde. Sollte nun wirklich jede Gesellschaft bezw. jeder nicht rechtsfähige Verein einfach durch eigenmächtige Aufnahme der Haftungsbeschränkung in seine Satzung die Vorteile jener Gemeinschaftsform ernten dürfen, ohne ihre Sicherheits-Anforderungen zu erfüllen? Dies ist an sich schon nicht anzunehmen, widerspricht aber auch dem Rechtsbegriff der Gesellschaft überhaupt. Denn für diese ist gerade die Haftung jedes Gesellschafters das Wesentliche und Unterscheidende. Sonst wäre nicht nur das Spezialgesetz vom 20. April 1892 überflüssig, sondern nach Gierkes Argumentation auch der § 54, Satz 2. Er meint, die Haftung der handelnden Vertreter, die doch ein genügendes Sicherungsmittel sei, werde bei allen Gesellschaften, die die Haftung der Mitglieder beschränkten, nach § 11 des Gesetzes vom 20. April 1892 eintreten. Dann wäre ja der § 54, Satz 2 eine überflüssige Wiederholung. Auch ist der § 54, Satz 2 gegeben zum Schutze dritter, nicht zur Benachteiligung der Gläubiger. Aus allen diesen Gründen schließen wir uns der Ansicht an, welche die Haftungsbeschränkung verneint.

§ 16. Stellung im Prozeß.

Ergänzend tritt zu der Regelung des Vereinsrechts im B. G. B. die Neuordnung der Stellung des Vereins im Prozeß durch die C. P. O., deren Bestimmungen bereits zitiert sind. Danach hat der nicht rechtsfähige Verein nur die passive Parteifähigkeit. Er wird unter seinem Namen verklagt und hat dann im Prozeß vollständig die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. Dies ist eine Sonderbestimmung zu gunsten des Vereins, denn die Gesellschaft hat weder aktive noch passive Parteifähigkeit. Der Vorstand des nicht rechtsfähigen
§ 26 B. G. B. Vereins hat daher im Prozeß die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; wo bisher kein Vorstand existierte, wird zweckmäßig sofort ad hoc ein solcher zu wählen sein. Da der Verein als Rechtssubjekt verklagt wird, sind die einzelnen Mitglieder nicht im Streit befangen; daher können nach richtiger Meinung die Mitglieder z. B. als Zeugen auftreten, wenn die Klage nicht zugleich gegen die Mitglieder gerichtet wird[1]).

Dagegen hat der nicht rechtsfähige Verein keine aktive Parteifähigkeit. Die Gründe, die für diese Regelung angeführt werden, erscheinen mir nicht stichhaltig. Wenn es auch richtig sein mag, daß die passive Parteifähigkeit nur zum Schutze des Dritten gegeben worden ist, so ist dies doch kein Grund gegen die Gewährung der aktiven Parteifähigkeit. Daß es dem Verein leicht sei, „die Unterschriften sämtlicher Mitglieder für die Prozeßvollmacht seines Vertreters

1) Gierke, 42. Meurer, 193.

zu erlangen, da er genau Zahl und Namen seiner Mitglieder kenne[1]),“ muß bestritten werden; wieviele Mitglieder von Vereinen befinden sich auf Reisen, sind unbekannten Aufenthalts, krank oder sonst schwer zugänglich! Und andererseits, wie umständlich und schwierig ist das Verfahren im Prozeß für den klagenden Verein! Alle Mitglieder müssen z. B. einen Parteieid leisten! Man vergegenwärtige sich diese Notwendigkeit bei einem größeren Verein. Ferner ergeben sich auch sonst arge Schwierigkeiten für die Streitigkeiten zwischen dem Verein selbst und dessen Mitgliedern. Ganz mit Recht macht Gierke[2]) auf die Ungerechtigkeit aufmerksam, daß jedes Vereinsmitglied den Verein mit jedem Anspruch einfach als Verein verklagen kann, während der Verein, der ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge oder Herausgabe von Vereinsgegenständen verklagen will, dazu die Unterschriften sämtlicher Mitglieder braucht, wovon häufig noch einige schwer zu erlangen sind! M E. ist diese Versagung der aktiven Parteifähigkeit ein Fehler, der den jetzigen Rechtszustand als eine Verschlechterung der früheren Praxis erscheinen läßt. Ob die Praxis dem Verein die aktive Parteifähigkeit gewähren wird, steht dahin; jedenfalls wird mit Recht darauf hingewiesen, daß nach B. G. B. dem noch nicht eingetragenen Verein im Verwaltungsstreitverfahren die volle Parteifähigkeit zusteht[3]).

1) v. Heintze, 66.

2) Gierke, 45.

3) Hachenburg, 483 ff. Löwenfeld, 155. Zitelmann, 69. Gierke, 45.

§ 17. Delikte.

Was die Haftung für außerkontraktlichen Schaden anbetrifft, so gilt für den rechtsfähigen Verein der § 31 B. G. B.: „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

Für den nicht rechtsfähigen Verein aber ist es zweifelhaft, ob ebenfalls dieser § 31 angewendet werden kann oder ob nur § 831 maßgebend ist. Letzterer lautet: „Wer einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der Andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Daß an sich das Bedürfnis besteht, das Vereinsvermögen für Delikte des Vorstandes haften zu lassen — und nur solche kommen bei dem nicht rechtsfähigen Verein in Betracht — wird von keiner Seite bestritten. Aber trotz dieses praktischen Bedürfnisses ist der § 31, der nur Körperschaftsrecht ent-

hält, auf nicht rechtsfähige Vereine nicht anwendbar[1]). Mit demselben Rechte, mit welchem man den § 31 analog anwenden will, könnte man alsdann das ganze Körperschaftsrecht auf nicht rechtsfähige Vereine „analog“ anwenden, so daß § 54, Satz 2 gänzlich überflüssig wäre! Als einzigen Ausweg will Gierke das Gewohnheitsrecht ansehen: „Vielleicht bildet sich aber ein Gewohnheitsrecht, das die nicht rechtsfähigen Vereine in Ansehung der Haftung für widerrechtliche Schadenszufügung dem Körperschaftsrecht unterstellt[2]).“ Ob ein solches Gewohnheitsrecht sich jemals bilden wird, wird nicht mit Unrecht bezweifelt. „Die Praxis ist im allgemeinen nicht geneigt, den körperschaftlichen Charakter des Vereins ohne Rechtsfähigkeit zu betonen und aus diesem Charakter die entsprechenden praktischen Konsequenzen zu ziehen[3]).“ Aus dem körperschaftlichen Charakter des nicht rechtsfähigen Vereins allein kann man aber auch nicht eine dem § 31 analoge Haftung folgern. Vielmehr würde die analoge Anwendung des § 31 zu einer „persönlichen Gesamtschuldnerschaft aller Vereinsgenossen“ führen[4]). Somit bleibt nur § 831 übrig. Dieser reicht aber nicht aus, weil in den meisten Fällen der Verein den Nachweis wird führen können, daß er bei der Bestellung des Vorstandes die im Verkehr übliche

---

1) Für Anwendung des § 31: Hachenburg, 488. Dernburg, I, 173, 222 V. Dagegen u. a. Gierke, 19. Matthiaß, I, 131. Eck, 85. Cosack, II, 397. Endemann, I, 205, § 46, Anm. 17.

2) Gierke, 19, Anm. 29.

3) Fuld, Blätter für Rechtsanwendung, 67. Band, 159 ff.

4) Gierke, 19, Anm. 29.

Sorgfalt beobachtet habe. Wo also aus diesem Grunde die Klage gegen den Verein nicht durchdringt, und das wird, wie gesagt, die Regel sein, bleibt nur die persönliche Schadensersatzklage gegen die Mitglieder des Vorstandes, unter Umständen auch gegen sonst schuldige Mitglieder, übrig. Diese Schadensersatzklage wird aber oft genug praktisch nicht zum Ziel führen.

§ 18. Stellung der älteren Vereine.

Auch die Frage, ob das neue Recht auf die bereits vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Vereine Anwendung findet, ist nicht unbestritten, doch hat sich die herrschende Meinung dahin entschieden, daß diese Frage zu verneinen ist[1]). In Betracht kommt, da ein Schuldverhältnis, nämlich die Gesellschaft, vorliegt, der Art. 170 des E. G. zum B. G. B.: „Für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des B. G. B. entstanden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend." Nicht dagegen ist Art 163 dieses Gesetzes maßgebend: „Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden juristischen Personen finden von dieser Zeit an die Vorschriften der §§ 25 bis 53, 85 bis 89 des B. G. B. Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 164 bis 166 ein Anderes ergibt." Dieser Art. 163 bezieht sich nur auf die rechtsfähigen Körperschaften. Die Folge jener Bestimmung ist die, daß

1) Verneinend: Gierke, 49 ff. Hachenburg, 479. Habicht, 166 ff. Dernburg, I, 218. Endemann, I, 206. Planck, VI, E. G. Art. 163, Bem. 7, 266. Löwenfeld, 161. u. A. Dagegen: Kockerols, D. J. Z., 4. Jahrg. 459. v. Heintze, 72 ff.

für eine außerordentlich große Zahl von Vereinen der bisherige Rechtszustand fortbestehen wird, wenigstens der materielle. Die Vorschriften der C. P. O. und K. O. dagegen sind seit dem 1. Januar 1900 auch auf die älteren Vereine anzuwenden, soweit die Prozesse noch nicht anhängig waren. Daß aber, wie Gierke meint, der § 54, Abs. 2 ebenfalls auf die älteren Vereine anzuwenden sei, weil diese Vorschrift zwingend sei, vermag ich nicht einzusehen. Dies wäre eine Ausnahme von Art. 170, die m. E. ausdrücklich festgesetzt sein müßte.

§ 19. Ergebnis.

Ziehen wir hiernach das Ergebnis, so können wir m. E. mit der Stellung des nicht rechtsfähigen Vereins durchaus nicht in allen Punkten zufrieden sein. Wir haben deren mehrere gefunden, in welchen sich eher ein Rückschritt als ein Fortschritt gegen das bisherige Recht zeigt. Nach B. G. B. ist auf den Verein ohne Rechtsfähigkeit das Gesellschaftsrecht anzuwenden. Zwar kann dieses auch stillschweigend abgeändert werden, aber der Fortbestand des Vereins trotz Mitgliederwechsel muß in den Statuten ausdrücklich festgelegt werden. Die Erbfähigkeit fehlt dem nicht rechtsfähigen Verein. Seine gesellschaftsähnliche Natur zwingt dazu, jeden Neueintritt von Mitgliedern juristisch zu konstruieren als Auflösung des alten und Begründung eines neuen Vereins. Gänzlich unpassend für Vereine sind die Vorschriften des Gesellschaftsrechts über die Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens. Die Rechtsgeschäfte der

Vertreter des Vereins sind nach den Vorschriften von der Vollmacht zu beurteilen. Für Vereinsschulden haften die Mitglieder mit ihrem Privatvermögen. Bedauerlich ist, daß dem Verein die aktive Parteifähigkeit versagt ist, daß für die Haftung bei Delikten nur § 831 in Frage kommt, daß endlich für die vielen älteren Vereine kein einheitliches Recht geschaffen worden ist.

Dennoch ist die praktische Bedeutung dieser nicht befriedigenden Vorschriften keine so große, wie es vielleicht auf den ersten Blick scheint. Die nachgiebige Natur des Gesellschaftsrechts ermöglicht dem Verein, sich eine Satzung zu schaffen, welche der des rechtsfähigen Vereins nachgebildet ist, und mit welcher er leidlich zurecht kommen kann. Mit Spannung sehen wir aber den Entscheidungen der Praxis entgegen; der Weg, welchen diese einschlagen wird, ist von erheblicher Bedeutung für den nicht rechtsfähigen Verein und wird darüber belehren, ob es nicht doch den Vereinsinteressen am meisten entspricht, die Rechtsfähigkeit nachzusuchen.